



SR-Nummer: 402.2

**Reglement über die Subventionierung der Schulergänzenden Betreuung  
(Subventionsreglement SeB)**

1. Januar 2025

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 339 vom 17. Dezember 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2025.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Zuständigkeit..... 3
Art. 3	Berechnungsgrundlagen ..... 3
Art. 4	Entfallen von Subventionen ..... 3
Art. 5	Rechnungstellung..... 3
Art. 6	Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens ..... 4
Art. 7	Definitive Abrechnung ..... 4
Art. 8	Quellensteuer..... 5
Art. 9	Übergangsbestimmungen ..... 5

**Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Verordnung über die Schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung vom 13. März 2012).

**Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Trägerschaften der Angebote gemäss Art. 7 Betreuungsverordnung sind die durchführenden Stellen insbesondere

- a) für die Zuteilung der Plätze
- b) für die Festlegung der subjektorientierten Subventionen
- c) für die Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide der durchführenden Stellen betreffend die subjektorientierten Subventionen kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege rekurriert werden.

<sup>3</sup> Die Schulpflege entscheidet abschliessend.

**Art. 3 Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Das minimale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt: Fr. 30'000.

<sup>2</sup> Das maximale anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b) Betreuungsverordnung beträgt: Fr. 110'000.

<sup>3</sup> Der minimale Prozentsatz gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a) Betreuungsverordnung beträgt für die Schulergänzende Betreuung SeB 50%.

**Art. 4 Entfallen von Subventionen**

<sup>1</sup> Die subjektorientierten Subventionen entfallen

- a) wenn die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge nicht in der Gemeinde Thalwil wohnen
- b) wenn die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich bestätigen, dass das anrechenbare Einkommen über dem Betrag gemäss Art. 3 Abs. 2 liegt, oder dass sie aus anderen Gründen auf ihren Anspruch verzichten.

<sup>2</sup> In diesen Fällen entfallen alle diesbezüglichen Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge sowie die Rechte des DLZ Bildung, Auskünfte zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen einzuholen.

**Art. 5 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die provisorischen subjektorientierten Subventionen werden für die Rechnungsstellung aufgrund des provisorisch anrechenbaren Einkommens berechnet.

<sup>2</sup> Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus den Vollkosten der vereinbarten Leistungen gemäss Gebührenreglement abzüglich der provisorisch errechneten subjektorientierten Subventionen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Trägerschaften, die die Leistungen erbringen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**Art. 6 Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens**

- <sup>1</sup> Die Trägerschaften legen bei der Anmeldung und später auf den Beginn jedes neuen Schuljahres in Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge ein provisorisch anrechenbares Einkommen fest, das sich möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten befindet.
- <sup>2</sup> Basis für diese Festlegung bilden:
  - a) vorliegende eingereichte Steuererklärungen
  - b) vorliegende provisorische und definitive Steuerrechnungen vorangegangener Perioden
  - c) vorliegende Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen etc. (insbesondere bei Quellenbesteuerten)
  - d) weitere dienliche Unterlagen.
- <sup>3</sup> Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens und der Haushaltszusammensetzung, kann das provisorisch anrechenbare Einkommen auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge durch die Trägerschaften unterjährig angepasst werden.
- <sup>4</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet, den Trägerschaften alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen. Insbesondere umfasst dies auch die Zusammensetzung des Haushalts sowie das Einkommen von weiteren Personen im gleichen Haushalt.
- <sup>5</sup> Das DLZ Bildung berechtigt, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben sowie für Stichproben entsprechende Auskünfte beim Steueramt und bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thalwil einzuholen.

**Art. 7 Definitive Abrechnung**

- <sup>1</sup> Die definitive Abrechnung erfolgt pro Schuljahr, sobald die definitiven Steuerdaten vorhanden sind.
- <sup>2</sup> Massgeblich für das gesamte Schuljahr sind die finanziellen Verhältnisse gemäss der definitiven Steuerrechnung des gesamten Steuerjahres, in welches die erste Hälfte des Schuljahres fällt.
- <sup>3</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten von sich aus bei den Trägerschaften einzureichen, sobald sie vorhanden sind. Davon ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge, die keine subjektorientierten Subventionen geltend gemacht haben und keine solchen nachträglich geltend machen wollen.
- <sup>4</sup> Das DLZ Bildung ist berechtigt, beim zuständigen Steueramt die folgenden Informationen einzuholen, wenn diese nicht durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge rechtzeitig dokumentiert werden:
  - a) Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung (Schlussrechnung)
  - b) steuerbares Einkommen
  - c) steuerbares Vermögen
- <sup>5</sup> Eine Trägerschaft berechnet aufgrund dieser Daten das definitiv anrechenbare Einkommen und den daraus folgenden definitiven Anteil der Tarife (Vollkosten), der durch die subjektorientierten Subventionen gedeckt wird. Diese Berechnung wird durch die anderen Trägerschaften anerkannt.
- <sup>6</sup> Bei Vorliegen der definitiven Berechnung erstellen die Trägerschaften innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung nach dem folgenden Schema:

- Vollkosten der bezogenen Leistungen
- Anspruch auf subjektorientierte Subventionen
  - = geschuldeter Anteil der Erziehungsberechtigten
  - bereits geleistete Zahlungen
  - = Auszugleichender Saldo

- <sup>7</sup> Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen.
- <sup>8</sup> Die Trägerschaften stellen den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen oder weisen ihnen den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist an.
- <sup>9</sup> Ungerechtfertigt bezogene Subventionen können während fünf Jahren nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung zurückgefordert werden.

## Art. 8 Quellensteuer

- <sup>1</sup> Für Personen im betroffenen Haushalt, für welche keine Steuerrechnung erstellt wird, weil sie der Quellensteuer unterliegen, erfolgt die Berechnung des anrechenbaren Einkommens auf der folgenden Basis:
- <sup>2</sup> Anstelle des steuerbaren Einkommens gemäss Art. 15 Abs. 1 Betreuungsverordnung werden 60% des Brutto-Einkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.
- <sup>3</sup> Art. 15 Abs. 2 Betreuungsverordnung kommt nicht zur Anwendung.
- <sup>4</sup> Art. 15 Abs. 3 Betreuungsverordnung wird angewendet.

## Art. 9 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber

Pascal Kuster